

### Antrag im Klagsverfahren

Antrag  
21CG90/2009h

Aktenzeichen/R-Code:	489/08		P730264
Erstellt am/um/von:	12.02.2013	09:34	Schmiedt
Übertragen am/um/von:	...	...	
Rückmeldung am/um:	...	...	
Kosten/Auslagen/PG:	2113,30	0,00	0,00
mit ERV:	2116,46	0,00	0,00

Sie sehen eine aus Ihren elektronischen Eingaben zusammengestellte Vorschau Ihres Schriftsatzes.  
Diese Aufbereitung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

**GZ: 21CG90/2009h**

**An das**  
Landesgericht Klagenfurt  
Dobernigstraße 2  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463 5840-0

Angaben zum Abbuchungs- und Einziehungsverfahren  
S - Gebührenfrei

Anzahl Ausdrücke: 1

#### Parteien und deren Vertreter

##### 1. Klagende Partei



**vertreten durch: Rechtsanwalt**  
Mag. iur. Oliver Lorber  
Rechtsanwalts GmbH  
**ERV-Code: P730264**  
St. Veiter Ring 51/II  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/57950

##### 1. Beklagte Partei

Insolvenzverwaltungsges.m.b.H  
als MV im Konkurs AvW Gruppe AG  
Kardinalschütt 7  
9020 Klagenfurt

**vertreten durch: Rechtsanwalt**  
Dr. Gerhard BRANDL  
Rechtsanwalt  
**ERV-Code: R701851**  
Kardinalschütt 7  
9020 Klagenfurt

#### WEGEN:

605.875,00 EUR s.A.

### Vorbereitender Schriftsatz

In außen bezeichneter Rechtssache erstatte ich, klagende Partei, innerhalb offener Frist im Sinne des richterlichen Auftrages vom 19.12.2012 nachstehendes

#### ERGÄNZENDE VORBRINGEN:

Mein gesamtes bisheriges Prozessvorbringen in der Klage sowie in meinem vorbereitenden Schriftsatz vom 30.09.2009 und in der Verhandlung vom 15.12.2009 sowie in meinem Fortsetzungsantrag wird unter ausdrücklicher Bestreitung des Vorbringens der beklagten Partei, insbesondere auch des Vorbringens im Schriftsatz vom 13.11.2012 aufrechterhalten.

Ergänzend wird folgendes vorgebracht:

## **1. Zur insolvenzrechtlichen Qualifikation meiner Forderung:**

Die beklagte Partei argumentiert, dass mir kein Konkursteilnahmeanspruch zustehen würde und meine Forderung nicht als Insolvenzforderung zu qualifizieren wäre.

Argumentiert wird dies von der beklagten Partei im Wesentlichen mit dem vermeintlichen Eigenkapitalcharakter der AvW-Genussscheine.

Entgegen der Rechtsansicht der beklagten Partei ist dieser Eigenkapitalcharakter jedoch zu verneinen, sodass meine verfahrensgegenständliche Forderung auch als Konkursforderung zu qualifizieren ist.

Als Argument für diese Sichtweise ist insbesondere die Begründung der Entscheidung 1 Ob 105/10p des OGH anzusehen, welcher die beklagte Partei kein Argument entgegenhalten kann, welches in der Judikatur eine eindeutige Stütze findet.

Beim erkennenden Gericht sind mehrere Prüfungsprozesse gegen die beklagte Partei anhängig. Nach meinem Wissensstand ist keines dieser Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Allerdings schloss sich bisher weder in erster noch in zweiter Instanz ein Gericht der gegenteiligen Rechtsansicht der beklagten Partei, welche den Insolvenzforderungscharakter der Ansprüche der Genussscheininhaber verneint, an und wurde hier auch bereits zweitinstanzlich im Sinne der Kläger von Prüfungsprozessen entschieden (siehe 22 Cg 209/08i des LG Klagenfurt und andere).

Es wird daher ausdrücklich bestritten, dass Ansprüchen von AvW-Genussscheininhabern die Qualifikation als Insolvenzforderung wegen vermeintlicher Nachrangigkeit nicht zukommt.

Beweis: Wie bisher.

## **2. Zum Anspruchsgrund:**

Die beklagte Partei erstattet keinerlei konkretes Vorbringen zum Anspruchsgrund mit Ausnahme der umfangreichen, jedoch durch die Judikatur nicht gedeckten, Ausführungen zur vermeintlichen Nachrangigkeit meiner Ansprüche.

Es ist daher zunächst auf mein dazu bereits umfangreich erstattetes Prozessvorbringen zu verweisen, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere nochmals auf die Bedeutung der mir ausdrücklich gemachten Zusage im Schreiben vom 17.07.2003 zu verweisen ist, wonach die AvW-Management Beteiligungs AG (nunmehr AvW-Gruppe AG - Gemeinschuldnerin) bestätigt, dass die erworbenen AvW-Genussscheine jederzeit, zum aktuellen AvW-Index-Kurs zurückgekauft werden. Diese ausdrückliche Zusage wurde mir namens der nachmaligen Gemeinschuldnerin ausdrücklich erteilt von deren Vorstand Dr. Wolfgang Auer Welsbach.

Beweis: Wie bisher, insbesondere Schreiben vom 17.07.2003, Beilage./B.

### **3. Zur Höhe der Insolvenzforderung:**

Die beklagte Partei argumentiert, dass es unzulässig wäre, dass ich meine Ansprüche auf der Basis des im Oktober 2008 zuletzt veröffentlichten Kurswertes von EUR 3.275,-- für insgesamt 185 Genussscheine errechne, dies mit dem Argument, es handle sich bei diesem Kurswert um ein "Fantasieprodukt" des Dr. Auer Welsbach. Die unterbliebene Bestreitung des Kurswertes im bisherigen Verfahren sei darauf zurückzuführen, dass die Gemeinschuldnerin "natürlich daran interessiert war, ihre Kursmanipulationen verdeckt zu halten". Dieser Argumentation ist überhaupt nicht beizupflichten. Aus der Beilage./B ergibt sich, dass die Gemeinschuldnerin selbst ausdrücklich die Zusage abgab, AvW-Genussscheine jederzeit zum aktuellen AvW-Indexkurs (dieser betrug eben zuletzt EUR 3.275,--) zurückzukaufen. Tatsächlich wurde dieser Rückkauf auch über einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren seit der Ausgabe der Genussscheine der Tranche 2001 so praktiziert.

Die Gemeinschuldnerin schuf durch diese Vorgangsweise ein entsprechendes Vertrauen und kann sich nunmehr allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zufolge nicht Gläubigern gegenüber auf die Arglistigkeit ihrer eigenen Vorgangsweise zu ihren Gunsten berufen!

Ich bin daher berechtigt, meine Ansprüche in der Weise zu errechnen, wie dies von mir in der Klage vorgenommen wurde, sodass sich meine ursprüngliche Klagsforderung für 185 Genussscheine mit einem Betrag von EUR 605.875,-- ermittelt.

Richtig ist, dass von mir ursprünglich insgesamt 229 AvW-Genussscheine erworben wurden und ein Teil davon von mir noch - zum damals aktuellen Kurswert (!) - verkauft wurde. Diese Genussscheine sind nicht mehr verfahrensgegenständlich und sind die in diesem Zusammenhang von der beklagten Partei angestellten Überlegungen verfehlt und können jedenfalls nicht zu einer Reduzierung meiner Klagsforderung führen.

Beweis: Wie bisher.

Eine ergänzende Urkundenvorlage ist derzeit nicht erforderlich, zumal von mir die Beweisurkunden bereits zur Vorlage gebracht wurden.

Ich wiederhole daher durch meine ausgewiesene Vertreterin die

### **ANTRÄGE:**

1. die von mir angebotenen Beweise durchzuführen und
2. im Sinne des im Fortsetzungsantrag umgestellten Klagebegehrens zu entscheiden.

Klagenfurt, am 12.02.2013



Die Zustellung einer Gleichschrift dieses Schriftsatzes an den(die) Vertreter der gegnerischen Partei(en) nach §112 ZPO ist erfolgt.

**SONSTIGE INFORMATION ANS GERICHT**